

## Betriebsausgaben-ABC (HI2423880)

### Zusammenfassung

#### Überblick

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb des Steuerpflichtigen veranlasst sind. [\[1\]](#) Im Rahmen der Gewinnermittlung mindern Betriebsausgaben den Gewinn, es sei denn, es handelt sich um nicht abzugsfähige Aufwendungen.

#### Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechung

Betriebsausgaben sind in § 4 Abs. 4 EStG definiert. Kosten der privaten Lebensführung sind in § 12 EStG geregelt. Deren Nichtabzugsfähigkeit ergibt sich indirekt aus der Definition der Begriffe Betriebsausgaben und Werbungskosten. [\[2\]](#)

---

#### Fussnoten zu HIL18970309

[1] § 4 Abs. 4 EStG.

[2] § 9 EStG.

### Abbruchkosten

(HI7025075)

Abbruchkosten entstehen bei Abbruch eines Gebäudes. Sie führen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu einer Gewinnminderung, wenn das Gebäude der Erzielung von Einkünften dient. Erfolgte der Erwerb des Gebäudes jedoch in Abbruchabsicht, sind die Abbruchkosten im Rahmen der Herstellungskosten des neuen Gebäudes oder der Anschaffungskosten des Grund und Bodens bei Erwerb von wirtschaftlich verbrauchten Gebäuden zu berücksichtigen. [\[1\]](#)

---

#### Fussnoten zu HI7025075

[1] BFH, Urteil v. 15.2.1989, X R 97/87, BStBl 1989 II S. 604; s. Steuerliche Behandlung der Abbruchkosten; HI2073226.

### Abfindungen

(HI7025076)

Abfindungen sind Entschädigungen oder Abstandszahlungen. Entschädigungen liegen z. B. bei Beendigung eines betrieblichen Arbeitsverhältnisses (Kündigungsabfindung) vor. Sie sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie aus der Perspektive des Leistenden einer betrieblichen Veranlassung unterliegen. Sind Abfindungen Abstandszahlungen für eine vorzeitige Räumung eines Miet- oder Pachtobjekts, sind sie als Betriebsausgaben anzusetzen, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis betrieblich veranlasst ist. [\[1\]](#)

---

#### Fussnoten zu HI7025076

[1] BFH, Urteil v. 28.8.1974, I R 66/72, BStBl 1975 II S. 76.

## Abschreibungen

(HI7025077)

Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die sich zur Erzielung von Einkünften im Betriebsvermögen befinden, mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um laufende Abschreibungen. Zur Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern auf die jeweilige Nutzungsdauer verteilt und nach den Vorschriften zu den Absetzungen für Abnutzungen (AfA)<sup>[1]</sup> als gewinnmindernde Betriebsausgaben berücksichtigt. Die Nutzungsdauer der meisten Wirtschaftsgüter ist in den **amtlichen AfA-Tabellen** (Haufe Index 523309) festgelegt. Bei begründeten Ausnahmen kann hiervon abgewichen werden. Investitionen können seit dem Jahr 2011 steuerlich nur noch linear abgeschrieben werden. Bei unterjährigen Zu- oder Abgängen ist die Abschreibung anteilig vorzunehmen.

### Hinweis

#### Wiedereinführung der degressiven AfA bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Mit dem 2. Corona-Steuerhilfegesetz<sup>[2]</sup> wurde für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die **in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt** werden, die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung eingeführt.<sup>[3]</sup> Diese Möglichkeit zur Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung wurde im Zuge der Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes nochmals um ein Jahr verlängert, für Wirtschaftsgüter, die **im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt** werden.<sup>[4]</sup>

Der degressive Abschreibungssatz beträgt das 2,5-fache der linearen AfA, jedoch maximal 25 % (Obergrenze) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Erstjahr bzw. des Restbuchwerts in den Folgejahren. Die neue Rechtslage entspricht derjenigen, die bereits für Anschaffungen /Herstellungen in der Zeit vom 1.1.2009 bis zum 31.12.2010 gegolten hat.

Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 7g Absatz 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Die **Abschreibung von Gebäuden** im Betriebsvermögen sind nach § 7 Abs. 4 EStG abzuschreiben. Die Abschreibung beträgt bei Gebäuden, die zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und der Bauantrag nach dem 31.3.1985 erfolgt, 3 %; bei anderen Gebäuden bei Fertigstellung bis 31.12.2022 2 %; bei Fertigstellung vor dem 1. 1. 1925 2,5 %.

### Hinweis

#### Erhöhung des Abschreibungssatzes für Wohngebäude ab 2023

Der lineare AfA-Satz für neue Wohngebäude wurde im Zuge des Jahressteuergesetzes 2022<sup>[5]</sup> von 2 % auf 3 % angehoben.<sup>[6]</sup> Der lineare AfA-Satz von 3 % gilt **für alle nach dem 31.12.2022 fertig gestellten Gebäuden**. Bei vor dem 1.1.2023 und nach dem 31.12.1924 fertig gestellten Gebäuden gilt weiterhin der lineare AfA-Satz von 2 % (bzw. 2,5 % bei vor dem 1.1.1925 fertig gestellten Gebäuden).

Erfolgt fälschlicherweise eine Zuordnung der Wirtschaftsgüter zum Privatvermögen und werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten deshalb nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht, können diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr ergebnismindernd berücksichtigt werden, wenn die Veranlagung des Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahres bestandskräftig ist.<sup>[7]</sup> Ein Bilanzierender hat in der Schlussbilanz des ersten noch offenen Jahres das Wirtschaftsgut mit den um die bisherige AfA verminderten Anschaffungskosten anzusetzen.<sup>[8]</sup>

### Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder

Mit dem Jahressteuergesetz 2019<sup>[9]</sup> wurde eine Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge eingeführt. Hiernach kann im Jahr der Anschaffung neben der regulären AfA eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden.<sup>[10]</sup> Von der Regelung sind auch E-Lastenfahrräder umfasst. Sie kann für nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2031 angeschaffte neue Elektronutzfahrzeuge angewendet werden.<sup>[11]</sup>

#### **Achtung**

#### **Sonderabschreibung für E-Lastenfahrräder als unzulässige Beihilfe?**

Das Inkrafttreten der Vorschrift des § 7c EStG stand bzw. steht unter dem Vorbehalt, dass die EU-Kommission feststellt, dass die Regelung keine Beihilfe ist oder eine Beihilfe ist, die mit dem EU-Binnenmarkt vereinbar ist. **Die EU Kommission hat laut verschiedenen Presseberichten wohl im Juni 2022 Bedenken gegen die Vorschrift des § 7c EStG geäußert. Eine offizielle Bestätigung von Seiten des BMF ist noch nicht erfolgt. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.**

#### Fussnoten zu HI7025077

---

- [1] § 7 EStG.
- [2] Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) v. 29.6.2020, BGBl I 2020 S. 1512
- [3] § 7 Abs. 2 EStG i. d. F. des 2. Corona-Steuerhilfegesetz.
- [4] § 7 Abs. 2 EStG i. d. F. Viertes Corona-Steuerhilfegesetz v. 19.6.2022, BGBl I 2022 S. 911.
- [5] JStG 2022 v. 16.12.2022, BGBl. 2022 I S. 2294.
- [6] § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG.
- [7] BFH, Urteil v. 30.6.2005, IV R 20/04, BStBl. 2005 II, S. 758; H 7.4 "Unterlassene oder überhöhte AfA" EStH 2012.
- [8] H 4.4 "Unterlassene Bilanzierung" EStH 2012, Siehe hierzu auch Abschreibung: Nachholungsmöglichkeit bei Unterlassung; HI2270917.
- [9] Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019, BGBl 2019 I S. 2451.
- [10] § 7c EStG.
- [11] § 52 Abs. 15b EStG.

## Abwehrkosten

(HI7025078)

Abwehrkosten zur Abwendung von betrieblichen Schäden und Beeinträchtigungen, z. B. betriebliche Rufschädigungen, stellen Betriebsausgaben dar.<sup>[1]</sup> Ist der gute Ruf des Steuerpflichtigen im Allgemeinen gefährdet, sind Abwehrkosten nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

#### Fussnoten zu HI7025078

---

[1] BFH, Urteil v. 7.7.2005, IV B 101/03, BFH/NV 2005 S. 2205.

## Altersversorgung, betriebliche

(HI7025081)

Altersversorgungsbeiträge eines Unternehmers für seine Arbeitnehmer sind betrieblich veranlasst und werden als Betriebsausgaben gewinnmindernd angesetzt. Unter die betriebliche Altersversorgung fallen die Zuführung zu Pensionsrückstellungen, Zuwendungen an Pensionskassen und Pensionsfonds sowie Beiträge zu Direktversicherungen.

## Angehörige

(HI7025079)

Verträge unter nahen Angehörigen führen nur dann zu einem Betriebsausgabenabzug, wenn diese betriebliche Beziehungen und nicht private Unterhaltsleistungen regeln. Die Verträge unterliegen strengeren Anforderungen. Sie müssen grundsätzlich dem Fremd- oder Drittvergleich standhalten, d. h. wie unter Dritten bestehen und ausgeführt werden und die Höhe der Gegenleistung muss angemessen sein. Typische Beispiele für solche Verträge sind Miet- oder Pacht-, Arbeits-, Schenkungs- und Darlehensverträge.<sup>[1]</sup>

### Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Die Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen, insbesondere der Fremdvergleich, sind nach Ansicht des FG Niedersachsen auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten nicht anzuwenden. Dies gelte auch dann, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein gewisses Näheverhältnis (im Streitfall: ehemalige nichteheliche Lebensgemeinschaft) besteht.<sup>[2]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025079

---

[1] R 4.8 EStR sowie H 4.8 EStH 2018.

[2] Vgl. Niedersächsisches FG, Urteil v.16.11.2016, 9 K 316/15.

## Anlaufkosten

(HI7025082)

Kosten, die vor Betriebseröffnung anfallen, werden als Anlaufkosten bezeichnet und als Betriebsausgaben angesetzt, sofern sie betrieblich veranlasst sind und nicht der Aktivierung unterliegen. Typische Beispiele hierfür sind Aufwendungen für die Planung, Werbung, Anmietung der Räumlichkeiten, Auswahl der Lieferanten und Kunden, Organisationsaufbau.<sup>[1]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025082

---

[1] Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 589 ff.

## Anschaffungskosten

(HI7025083)

Anschaffungskosten sind sämtliche Aufwendungen, die geleistet werden, um das Wirtschaftsgut zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Kosten einzeln zugeordnet werden können. Die Umsatzsteuer zählt zu den Anschaffungskosten, wenn ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.<sup>[1]</sup> Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens ist stets betrieblich veranlasst. Die Aufwendungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind als Betriebsausgaben entweder sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 410 EUR bzw. ab 2018 bis 800 EUR)<sup>[2]</sup> oder im Rahmen der jährlichen Abschreibung,<sup>[3]</sup> über die jeweilige Nutzungsdauer verteilt, abzuziehen.

#### Fussnoten zu HI7025083

---

- [1] § 9b EStG.
- [2] § 6 Abs. 2 EStG; Für Investitionen ab 2018 hat der Gesetzgeber die GWG-Grenze auf 800 EUR angehoben, s. § 52 Abs. 12 Satz 4 EStG.
- [3] § 7 EStG.

## Anwaltskosten

(HI7025084)

Unterliegt die Tätigkeit des Anwalts einer betrieblichen Veranlassung, sind die Anwaltskosten /Beratungskosten Betriebsausgaben, sofern sie nicht einer Aktivierung unterliegen. Unter Anwaltskosten fallen regelmäßig Kosten für die Beratung, die Vertretung sowie für den Prozess und die Abwehr von Ansprüchen gegen den Betrieb.<sup>[1]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025084

---

- [1] Vgl. Müller, DStZ 1999 S. 50.

## Anzahlungen

(HI10848831)

Grundsätzlich sind geleistete Anzahlungen in der Bilanz zu aktivieren und erhaltene Anzahlungen als Verbindlichkeiten zu passivieren. Demgegenüber sind Anzahlungen, die für sofort abzugsfähige Betriebsausgaben geleistet werden, im Zeitpunkt der Zahlung als Betriebsausgaben zu erfassen, wenn der Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt wird.

## Arbeitgeberanteile

(HI7025085)

Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers sind abzugsfähige Betriebsausgaben beim Arbeitgeber. Die Arbeitnehmeranteile stellen ebenso Betriebsausgaben dar. Sie werden jedoch unter den Löhnen und Gehältern aufgeführt.

## Arbeitsverhältnis zwischen Angehörigen

(HI7025086)

Arbeitsverhältnisse zwischen dem Arbeitgeber und Angehörigen führen grundsätzlich zu Betriebsausgaben, wenn die betrieblichen Beziehungen im Vordergrund stehen und wie unter fremden Dritten vereinbart sind. Um dies nachweisen zu können, gelten für steuerliche Zwecke strengere Anforderungen. Bei einem Ehegatten-Arbeitsverhältnis ist der Betriebsausgabenabzug zulässig, wenn die Vereinbarungen zu Beginn des Vertragsverhältnisses vorliegen, sie klar und eindeutig sind, tatsächlich vollzogen werden und die Gegenleistungen angemessen sind.<sup>[1]</sup>

Die Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Angehörigenverträgen, insbesondere der Fremdvergleich, sind auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten nicht anzuwenden. Nach Ansicht des FG Niedersachsen ist eine Anwendung des Fremdvergleichs auch dann ausgeschlossen, wenn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein gewisses Näheverhältnis besteht. Im Urteilsfall lag eine ehemalige **nichteheliche Lebensgemeinschaft** vor.<sup>[2]</sup>

Bei **Arbeitsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern** gelten weitere Voraussetzungen, die die steuerliche Anerkennung einschränken, da hier u. a. die wirtschaftlichen Interessenlagen maßgebend sind.<sup>[3]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025086

---

- [1] R 4.8 EStR sowie H 4.8 EStH 2018.
- [2] Vgl. Niedersächsisches FG, Urteil v.16.11.2016, 9 K 316/15.
- [3] Vgl. Bordewin, DB 1996 S. 1359 und Friedrich, DB 1995 S. 1048.

## Arbeitszimmer

(HI15553722)

Mit dem sog. Jahressteuergesetz 2022<sup>[1]</sup> erfolgen **ab 2023** Änderungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Berücksichtigung von Kosten für häusliche Arbeitszimmer. Weiterhin gilt, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung grds. nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können.<sup>[2]</sup> Bildet das häusliche Arbeitszimmer jedoch den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit, können die Aufwendungen weiterhin in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Die Aufwendungen sind in diesen Mittelpunktfällen auch dann abziehbar, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen ist nun auch ein **pauschaler Abzug** in Höhe von 1.260 EUR (Jahrespauschale) möglich. Diese Jahrespauschale ist monats- und personenbezogen zu berücksichtigen. Die zuvor genannten Neuregelungen gelten für nach dem 31.12.2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten.

#### Fussnoten zu HI15553722

---

- [1] JStG 2022 v. 16.12.2022, BGBl. 2022 I S. 2294.
- [2] § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 1 EStG.

## Bausparkassenbeiträge

(HI7025087)

Bausparkassenbeiträge sind Betriebsausgaben bei betrieblicher Veranlassung, z. B. wenn die Mittel aus dem Bausparvertrag in den Bau eines betrieblichen Gebäudes investiert werden.

## Beiträge an Berufsverbände

(HI7025088)

Beiträge an Berufsverbände sind Betriebsausgaben, sofern ein betrieblicher Bezug zum Verbandzweck vorliegt. Darunter fallen Beiträge an die Industrie- und Handelskammer, an Steuerberaterkammern und Handwerkskammern etc. Auch die Verfolgung von Zielen von allgemein politischen Belangen durch den Verband führt nicht grundsätzlich zu einem Ausschluss des Betriebsausgabenabzugs.<sup>[1]</sup>

Hingegen sind Beiträge an politische Parteien nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.<sup>[2]</sup> Ein Betriebsausgabenabzug ist ebenso nicht zulässig bei Beträgen und Spenden an Sportvereine oder ähnliche, wenn der Sport nicht ausgeübt wird und die Mitgliedschaft den Beruf fördern soll,<sup>[3]</sup> z. B. Golfclub, Rotary-Club.

#### Fussnoten zu HI7025088

---

- [1] BFH, Urteil v. 7.6.1988, VIII R 76/85, BStBl 1989 II S. 97.
- [2] § 4 Abs. 6 EStG.
- [3] § 12 Nr. 1 EStG.

## Berufsausbildungskosten

(HI7025089)

Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für das Erststudium (Erstausbildungskosten) des (zukünftigen) Unternehmers sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.<sup>[1]</sup> Eine Erstausbildung liegt vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.<sup>[2]</sup> Die Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung in einem nicht ausgeübten Beruf oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, können jedoch bis zu 6.000 EUR je Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden.<sup>[3]</sup> Durch den Arbeitgeber getragene Berufsausbildungs- oder Fortbildungskosten seiner Arbeitnehmer, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

#### Fussnoten zu HI7025089

---

- [1] § 4 Abs. 9 i. V. m. § 9 Abs. 6 EStG, BVerfG, Beschluss v. 19.11.2019, 2 BvL 22/14 u. a.
- [2] § 9 Abs. 6 Satz 3 ff. EStG.
- [3] § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

## Betriebsveranstaltungen

(HI7025090)

Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Hierunter fallen z. B. Aufwendungen für Betriebsausflüge, für Weihnachtsfeiern und Jubiläumsveranstaltungen. Keine Rolle spielt dabei die Frage, ob die Betriebsveranstaltung auf lohnsteuerrechtlicher Ebene der Mitarbeiter einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil darstellen oder nicht.<sup>[1]</sup> Ein Abzugsverbot kommt jedoch dann in Betracht, wenn die Aufwendungen nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen sind.

Für die Beurteilung, ob die Aufwendungen für eine Feier beruflich oder privat veranlasst sind, ist in erster Linie auf den Anlass der Veranstaltung abzustellen. Nach der Rechtsprechung ist der Anlass allerdings nur ein erhebliches Indiz, nicht aber das allein entscheidende Kriterium. So kann des Weiteren von Bedeutung sein, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Mandanten, Geschäftsfreunde oder um Angehörige des öffentlichen Lebens oder um private Bekannte oder Angehörige handelt. Zu berücksichtigen ist außerdem, an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet, ob sich die finanziellen Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier aufweist oder nicht.<sup>[2]</sup>

Sofern Verwandte und Freunde des Unternehmers an der Veranstaltung teilnehmen, sind die Kosten grundsätzlich aufzuteilen in einen privat veranlassten (nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung) und in einen betrieblich veranlassten Anteil (abzugsfähige Betriebsausgaben), da es sich um sog. gemischte Aufwendungen handelt. Die Gesamtkosten der Veranstaltung können dabei grundsätzlich anteilig nach Gästen aufgeteilt werden.<sup>[3]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025090

---

- [1] S hierzu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG.
- [2] BFH, Beschluss v. 21.3.2019, VIII B 129/18, BFH/NV 2019, 812.
- [3] BFH, Beschluss v. 21.3.2019, VIII B 129/18, BFH/NV 2019, 812.

## Bestechungsgelder

(HI10848832)

Die Zahlung von Bestechungsgeldern ist nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.<sup>[1]</sup> Auch damit im Zusammenhang stehende Kosten (wie z. B. Kosten eines nachfolgenden Strafverfahrens) sind nicht abzugsfähig.<sup>[2]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI10848832

- [1] Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 852 ff, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 EStG.
- [2] BFH, Urteil v. 14.5.2014, X R 23/12, BStBl. 2014 II S. 684, BFH, Urteil v. 16.6.2015, IX R 26/14, BStBl II 2015 S. 1019.

## Betriebseröffnung

(HI10848833)

Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen für die gewerbliche Tätigkeit stehen, können im Zeitraum bis zur Aufnahme der Tätigkeit als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.<sup>[1]</sup>

Für Zwecke der Gewerbesteuer ist bei natürliche Personen und Personengesellschaften die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit maßgebend. So können z. B. Verluste in der Gründungsphase den einkommensteuerlichen Gewinn mindern, jedoch nicht den Gewinn für gewerbesteuerliche Zwecke.<sup>[2]</sup> Kapitalgesellschaften unterliegen hingegen der Gewerbesteuerpflicht so lange, wie sie rechtlich existieren,<sup>[3]</sup> so dass einerseits Vorbereitungshandlungen, die nach der Eintragung im Handelsregister, aber vor der Betriebseröffnung entstehen, gewinnmindernd berücksichtigt werden.

---

#### Fussnoten zu HI10848833

- [1] Siehe hierzu auch Betriebseröffnung; HI1845018, Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 589.
- [2] BFH, Urteil v. 30.8.2022, X R 17/21.
- [3] R 2.5 Abs. 2 u. R 2.6 Abs. 2 GewStR.

## Bücher

(HI7025091)

Aufwendungen für Bücher (Fachliteratur) sind bei betrieblicher Veranlassung Betriebsausgaben, wenn eine private Mitveranlassung auszuschließen ist. Tatsächlich kommt es hierbei jedoch auf den Einzelfall an. Mangels Verwendungsnachweis ist der objektive Charakter des Buches maßgebend.<sup>[1]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025091

- [1] BFH, Urteil v. 19.4.1991, VI R 164/87, BFH/NV 1991 S. 598.

## Bürgschaft

(HI7025092)

Aufwendungen für Bürgschaften sind bei betrieblicher Veranlassung als Betriebsausgaben abzugsfähig.<sup>[1]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025092

- [1] Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 905.

## Damnum/Disagio

(HI7025093)



Bei Gewährung eines Darlehens behält die Bank grundsätzlich einen Betrag als Auszahlungsabschlag (Finanzierungskosten) ein. Dieser Betrag wird als Damnum oder Disagio bezeichnet und ist der Unterschiedsbetrag zwischen Darlehensauszahlung und Darlehensrückzahlung. Handelsrechtlich besteht die Wahl zwischen Sofortaufwand und Aktivierung des Damnums/Disagios und Verteilung über die entsprechende Laufzeit. Steuerlich hingegen besteht bei bilanzierenden Unternehmen nach § 4 Abs. 1 und § 5 EStG die Verpflichtung zur Aktivierung als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP). Gewinnmindernde Betriebsausgaben entstehen bei Verteilung des Damnums/Disagios über die jeweilige Laufzeit. Bei Einnahmenüberschussrechenern nach § 4 Abs. 3 EStG wird das Damnum/Disagio hingegen als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben im Jahr der Darlehensgewährung geltend gemacht, soweit die marktüblichen Beträge nicht überschritten werden.<sup>[1]</sup> Der darüber hinausgehende Teil ist auf den Zinsfestschreibungszeitraum oder bei dessen Fehlen auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen.

---

#### Fussnoten zu HI7025093

[1] § 11 Abs. 2 Satz 4 EStG; BFH, Urteil v. 8.3.2016, IX R 38/14.

## Darlehensverluste

(HI7025094)

Darlehensverluste aus der Gewährung von betrieblichen Darlehen stellen abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Voraussetzung ist jedoch, dass die zugrunde liegende Tätigkeit mit Gewinnabsicht betrieben wird.

## Darlehenszinsen

(HI7025095)

Zinsen für betriebliche Darlehen sind grundsätzlich abzugsfähige Betriebsausgaben. Das sog. Zwei-Konten-Modell erlaubt es dem Betriebsinhaber, mithilfe (mindestens) zweier betrieblicher Konten seine Betriebseinnahmen (ganz oder teilweise) ohne steuerliche Nachteile zu entnehmen und gleichzeitig die betrieblichen Aufwendungen (ganz oder teilweise) mit Krediten zu finanzieren.<sup>[1]</sup>

Der Betriebsausgabenabzug wird jedoch durch die Regelung des § 4 Abs. 4a EStG bei sog. Überentnahmen eingeschränkt. Betragen die Schuldzinsen (ohne Schuldzinsen für Investitionsdarlehen) mehr als 2.050 EUR, muss überprüft werden, ob sog. Überentnahmen vorliegen. Als Überentnahme gilt der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen.<sup>[2]</sup> Sind Überentnahmen gegeben, ist ein Teil der angefallenen Schuldzinsen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.<sup>[3]</sup> Eine weitere Einschränkung erfolgt durch die Zinsschranken-Regelung nach § 4h EStG bzw. 8a KStG. Auch Auslandszinsen können im Rahmen der Betriebsausgaben abgezogen werden.

Bei Darlehensverträgen zwischen nahen Angehörigen, z. B. zwischen Eltern und Kindern, sind die Zinsen nur dann abzugsfähig, wenn die Verträge einer betrieblichen Veranlassung unterliegen, die Vereinbarungen ernsthaft bestehen und wie unter fremden Dritten durchgeführt werden.<sup>[4]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025095

[1] Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 630.

[2] BMF, Schreiben v. 17.11.2005, - S 2144, BStBl 2005 I, S. 1019; BMF, Schreiben v. 2.11.2018, IV C 6 - S 2144/07/10001:007, BStBl 2018 I S. 1207.

[3] BFH, Urteil v. 21.8.2012, VIII R 32/09, BStBl 2013 II S. 16.

[4] BMF, Schreiben v. 29.4.2014, IV C 6 - S 2144/07/10004, BStBl 2014 I S. 809.

## Diebstahl

(HI7025096)

Der Verlust von Wirtschaftsgütern des **Umlaufvermögens** (z. B. durch Warendiebstahl) wirkt sich nicht (zusätzlich) gewinnmindernd aus. Die Gewinnminderung ergibt sich hier bereits daraus, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bereits als Betriebsausgaben angesetzt wurden und diesen Betriebsausgaben nunmehr keine Betriebseinnahmen bei Veräußerung gegenüberstehen. Werden einem Unternehmer Gegenstände des **Anlagevermögens** gestohlen, muss der noch vorhandene Buchwert als Aufwand gebucht werden. **Geldverluste** (z.B durch Diebstahl, Unterschlagung, Brand) können ebenfalls Betriebsausgaben sein. Wie bei dem Verlust von betrieblichen Wirtschaftsgütern kommt es auch hier darauf an, ob der Verlust betrieblich oder privat veranlasst ist. Entscheidend ist aber dabei nicht, ob sich das Geld im Betriebsvermögen befand. Es kommt vielmehr darauf an, ob konkret eine betriebliche Veranlassung vorlag.<sup>[1]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025096

---

- [1] BFH, Urteil v. 28.11.1991, XI R 35/89, BStBl II 1992, 343,  
Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 509.

## Drittaufwand

(HI7025097)

Berechtigt zum Abzug der Betriebsausgaben ist grundsätzlich derjenige, der eigene Aufwendungen im Rahmen der ihm zuzurechnenden betrieblichen Einkunftsquelle macht. Von Drittaufwand spricht man, wenn nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern ein "Dritter", meist ein Angehöriger, Aufwendungen trägt, die der Steuerpflichtige schuldet oder die seinen betrieblichen oder anderen beruflichen Interessen dienen. Unter gewissen Voraussetzungen können diese Aufwendungen bei betrieblicher Veranlassung als Betriebsausgaben berücksichtigt werden ("abgekürzter Zahlungs- und /oder Vertragsweg").<sup>[1]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025097

---

- [1] H 4.7 "Drittaufwand" EStH,  
Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 606 ff.

## Due Diligence Kosten

(HI7674462)

Due Diligence Kosten sind Kosten im Zusammenhang mit Risikobeurteilungen im Rahmen von Unternehmenserwerben. Sie stellen grundsätzliche Anschaffungsnebenkosten bei Beteiligungserwerben dar.<sup>[1]</sup> Vergebliche Due-Diligence Aufwendungen, d. h. bei endgültig gescheitertem Erwerb, stellen hingegen abzugsfähige Betriebsausgaben dar.<sup>[2]</sup>

#### Fussnoten zu HI7674462

---

- [1] BFH, Urteil v. 27.3.2007, VIII R 62/05, BStBl 2010 II S. 159 und BFH, Urteil v. 28.10.2009, VIII R 22/07, BStBl 2010 II S. 469.  
[2] BFH, Urteil v. 9.1.2013, I R 72/11, BStBl 2013 II S. 343.

## Ehescheidung

(HI7025098)

Kosten zur Ehescheidung und deren Folgekosten, z. B. zur Regelung der Vermögensverhältnisse, sind Kosten der privaten Lebensführung.<sup>[1]</sup> Diese Kosten können nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, auch wenn Entscheidungen zur Regelung rasch und großzügig getroffen wurden, um eine Beeinträchtigung der beruflichen Sphäre zu vermeiden.<sup>[2]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025098

---

- [1] § 12 EStG.  
[2] BFH, Urteil v. 10.2.1977, IV R 87/74, BStBl 1977 II S. 462; BFH, Urteil v. 9.4.2014, XI B 10/10, BFH/NV 2014 S. 1099; BFH Urteil v. 18.5.2017, VI R 66/14, BFH/NV 2017, 1593. .

## Erbschaft/Erbaueinandersetzung

(HI7025100)

Erbschaften auf Ebene einer Kapitalgesellschaft unterliegen der Körperschaftsteuerpflicht, selbst wenn der Erbfall zugleich mit Erbschaftsteuer belastet ist.<sup>[1]</sup> Hingegen werden Erbschaften für Zwecke der Einkommensteuer der privaten Lebensführung zugeordnet, mit der Folge, dass hieraus resultierende Kosten grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Aufwendungen im Zusammenhang mit Erbaueinandersetzungen können jedoch unter gewissen Voraussetzungen als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.<sup>[2]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025100

---

- [1] BFH, Urteil v. 6.12.2016, I R 50/16, BStBl 2017 II S. 324.  
[2] BMF, Schreiben v. 14.3.2006, IV B 2 – S 2242 – 7/06, BStBl 2006 I S. 253.

## Erschließungskosten

(HI7025101)

Erstmalige betrieblich veranlasste Kosten zur Erschließung von Straßen und zur Versorgung mit Strom und Wasser sind Anschaffungskosten von Grund und Boden.<sup>[1]</sup> Hingegen sind bei Modernisierung oder Ersatz von vorhandenen Erschließungseinrichtungen die damit verbundenen Kosten als Erhaltungsaufwand und damit als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) zu berücksichtigen, wenn das Grundstück nicht in seiner Größe, seiner Lage, seinem Zuschnitt und seiner Bebaubarkeit verändert wird.<sup>[2]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025101

---

- [1] BFH, Urteil v. 22.3.1994, IX R 52/90, BStBl 1994 II S. 842.  
[2] BFH, Urteil v. 2.5.1990, VIII R 198/85, BFH/NV 1991 S. 29.

## Forderungsverlust

(HI7025102)

Bei bilanzierenden Unternehmen darf steuerlich bei voraussichtlich dauernder Wertminderung einer Forderung, z. B. durch Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners, eine Abschreibung der Forderungen auf den niedrigeren Teilwert vorgenommen werden.<sup>[1]</sup> Diese Abschreibung mindert als Betriebsausgabe den Gewinn.

Bei Einnahmenüberschussrechnern darf sich der Verlust nicht doppelt auswirken. Daher ist der Betriebsausgabenabzug in diesen Fällen nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig.

Liegen für den Forderungsverlust hingegen **private Gründe** für Hingabe oder Ausfall vor, ist der Sachverhalt als Entnahme zu berücksichtigen, so dass kein Betriebsausgabenabzug nicht möglich ist.

#### Fussnoten zu HI7025102

---

- [1] § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

## Fortbildungsveranstaltungen/Informationsreisen

(HI7025103)

Fortbildungsveranstaltungen haben den Zweck der beruflichen Weiterbildung und sind daher betrieblich veranlasst. Folglich ist ein Betriebsausgabenabzug grundsätzlich möglich. Sofern die Veranstaltungen teilweise privat veranlasst sind, sind die Kosten aufzuteilen in nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung und in Betriebsausgaben. Gleiches gilt für Informationsreisen, die der betrieblichen Weiterbildung dienen.

Bei gemischt veranlassten Aufwendungen hat der Große Senat des BFH entschieden, dass Aufwendungen für die Hin- und Rückreise nach beruflich und privat veranlassten Zeitanteilen der Reise aufgeteilt werden, wenn der beruflich veranlasste Anteil feststeht und nicht von untergeordneter Bedeutung ist. [\[1\]](#), [\[2\]](#)

---

#### Fussnoten zu HI7025103

- [1] BMF, Schreiben v. 6.7.2010, BStBl 2010 I S. 614.
- [2] BFH, Beschluss v. 21.9.2009, BStBl 2010 II S. 672.

## Führerscheinkosten

(HI7025104)

Führerscheinkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb des Führerscheins sind grundsätzlich als Kosten der privaten Lebensführung zu beurteilen. [\[1\]](#) Ausnahmsweise sind sie als Betriebsausgaben anzusetzen, wenn sie ausschließlich beruflich oder betrieblich veranlasst sind, z. B. Bus-, oder Lkw-Führerschein.

---

#### Fussnoten zu HI7025104

- [1] § 12 Nr. 1 EStG.

## Geldbeschaffungskosten

(HI7025105)

Kosten für die Beschaffung und Bereitstellung von Kreditmitteln wie z. B. Schuldzinsen, Bereitstellungs- und Vermittlungsprovisionen oder -gebühren, Damnum, Notargebühren, Gerichtskosten, Abschluss-, Beratungs- oder Verwaltungsgebühren werden als Geldbeschaffungskosten bezeichnet, die als Betriebsausgaben abgezogen werden können, wenn die Geldmittel betrieblichen Zwecken dienen. Bei bilanzierenden Unternehmen sind die Aufwendungen z. T. abzugrenzen. So ist das Damnum oder Disagio im Jahr des Einbehalts steuerlich abzugrenzen und über die Laufzeit zu verteilen, bei Einnahmenüberschussrechnung hingegen sofort abzugsfähige Betriebsausgabe.

## Geldbußen, Geldstrafen

(HI7025106)

Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die von einem Gericht, einer inländischen Behörde oder von Organen der Europäischen Union festgesetzt werden, stellen grundsätzlich keine Betriebsausgaben dar. [\[1\]](#)

Mit dem sog. Jahressteuergesetz 2019 [\[2\]](#) wurde das Abzugsverbots auf **von anderen EU-Mitgliedstaaten festgesetzte Geldbußen** ausgeweitet. So können Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die in anderen Mitgliedstaaten der EU nach dem 31.12.2018 [\[3\]](#) festgesetzt werden, nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Des Weiteren wurde bestimmt, dass andere **Aufwendungen, die mit der Geldbuße**, dem Ordnungsgeld oder dem Verwarnungsgeld **im Zusammenhang stehen**, wie diese selbst nicht den Gewinn mindern dürfen. Da z. B. auch die Zinsen zur Finanzierung der Geldbuße durch die nicht abzugsfähigen Aufwendungen veranlasst sind, fallen sie nun ebenfalls unter das Abzugsverbot.<sup>[4]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025106

- [1] § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG,  
Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 830 ff.
- [2] Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 12.12.2019, BGBl 2019 I S. 2451.
- [3] § 52 Abs. 6 Satz 12 EStG.
- [4] BT-Drs. 19/13436.

## Geringwertige Wirtschaftsgüter

(HI7025107)

Bewegliche, abnutzbare, selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten oder Herstellungskosten bis 800 EUR (bis 31.12.2017: 410 EUR) sind geringwertige Wirtschaftsgüter.<sup>[1]</sup> Diese können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden.

---

#### Fussnoten zu HI7025107

- [1] § 6 Abs. 2 EStG i.V. mit § 52 Abs. 12 Satz 4 EStG,  
Mutscher, in Frotscher/Geurts, EStG, § 6 EStG Rz. 446a.

## Geschenke

(HI7025108)

Geschenke **an eigene Arbeitnehmer** sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie angemessen sind. Sie unterliegen aber als geldwerte Vorteile der Lohnsteuer, es sei denn, es handelt sich um steuerfreie Aufmerksamkeiten.

Privat veranlasste Geschenke sind hingegen nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.<sup>[1]</sup>

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, und beispielsweise **an Kunden oder Geschäftsfreunden** gewährt werden, sind bei betrieblicher Veranlassung als Betriebsausgaben abzuziehen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 35 EUR je Person und Wirtschaftsjahr nicht überschreiten.<sup>[2]</sup>

Damit ein Betriebsausgabenabzug vorgenommen werden kann, müssen entsprechende Nachweise erbracht und die Betriebsausgaben einzeln und getrennt aufgezeichnet werden.<sup>[3]</sup>

### Erfassung beim Empfänger

Grundsätzlich sind Geschenke als Betriebseinnahmen beim Empfänger zu berücksichtigen.<sup>[4]</sup>

Keine Betriebseinnahme ist anzusetzen, wenn es sich um eine bloße **Aufmerksamkeit** handelt. Der bislang nur im Lohnsteuerrecht verwendete Begriff der steuerfreien Aufmerksamkeit wird verwaltungsseitig<sup>[5]</sup> auf Zuwendungen an Dritte, die keine Arbeitnehmer sind, ausgedehnt. Danach sind Sachzuwendungen ab 2015 bis zu einem Wert von 60 EUR (vorher: 40 EUR) inkl. Umsatzsteuer, z. B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Kunden oder Geschäftsfreund oder deren Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, beim Empfänger nicht als Betriebseinnahme zu erfassen.

Der Leistende kann die Erfassung beim Empfänger vermeiden, wenn er die Zuwendungen pauschal versteuert.<sup>[6]</sup> Unter die Regelung der pauschalen Versteuerung fallen nur Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig sind. So sind z. B. Geschenke an Personen, die im Inland nicht steuerpflichtig sind, nicht nach § 37b EStG zu versteuern. Sind die Aufwendungen hingegen privat veranlasst, kommt die Regelung der Pauschalierung nicht zur Anwendung. Bei nicht abzugsfähigen Sachzuwendungen an Nichtarbeitnehmern geht das BMF davon aus, dass die hierauf entfallende **Pauschalsteuer** ebenso **nicht abzugsfähig** ist. Das FG Niedersachsen hat diese Auffassung bestätigt.<sup>[7]</sup>

Obwohl der BFH<sup>[8]</sup> der Meinung ist, dass die vom Unternehmer übernommene Pauschalsteuer nach § 37b EStG den Wert des Geschenks erhöht, bezieht die Finanzverwaltung diese nicht mit ein.<sup>[9]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025108

- [1] § 12 Abs. 1 EStG.
- [2] § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG, Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 671 ff.
- [3] § 4 Abs. 7 EStG.
- [4] BFH, Urteil v. 13.12.1973, I R 136/72, BStBl 1974 II S. 210; BFH, Urteil v. 26.9.1995, VIII R 35/93, BStBl 1996 II S. 273.
- [5] BMF, Schreiben v. 19.5.2015, BStBl 2015 I S. 468, Rn. 9c, 19; BMF, Schreiben v. 28.6.2018, IV C 6 – S 2297 – b/14/10001, BStBl I, 2018, 814.
- [6] § 37b EStG.
- [7] Niedersächsisches FG, Urteil v. 16. 1. 2014, 10 K 252/13.
- [8] BFH, Urteil v. 30.3.2017, IV R 13/14, BStBl 2017 II S. 892.
- [9] In der Fußnote im BStBl 2017 II S. 892, wird auf die Vereinfachungsregelung in Rn. 25 des BMF-Schreibens v. 19.5.2015 (BStBl 2015 I S. 468) verwiesen.

## Gesellschafter, lästiger

(HI7025109)

Scheidet ein Gesellschafter aus einer Personengesellschaft aus, da sein Verhalten betriebsschädigend war, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Aufwendungen für die Abfindung in Höhe des

Unterschiedsbetrags zwischen Kapitalkonto und Abfindung als Betriebsausgaben abgezogen werden.<sup>[1]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025109

- [1] BFH, Urteil v. 29.10.1991, VIII R 148/85, BStBl 1992 II S. 64; BFH, Beschluss v. 26.10.1995, I B 50/95, BFH /NV 1996, 438.

## Gewerbesteuer

(HI7674463)

Die Gewerbesteuer ab dem Erhebungszeitraum 2008 und die darauf entfallenden Nebenleistungen sind keine Betriebsausgaben.<sup>[1]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7674463

- [1] § 4 Abs. 5b EStG; BFH, Urteil v. 16.1.2014, I R 21/12, BStBl 2014 II S. 531.

## Hardware

(HI7025110)

Als Hardware werden die körperlichen Bestandteile einer EDV-Anlage bezeichnet. Typischerweise sind dies Rechner, selbstständig nutzungsfähige Drucker, Monitore etc. Handelt es sich bei der Hardware

um Betriebsvermögen, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Rahmen der Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Die Finanzverwaltung legt hierbei bisher (bei Anschaffung/Herstellung in vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahren) eine Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde.<sup>[1]</sup>

### Hinweis

#### Abschreibungserleichterungen ab 1.1.2021

Die Bundesregierung hatte beschlossen, dass bestimmte digitale Wirtschaftsgüter **rückwirkend zum 1.1.2021 sofort abgeschrieben** werden können. Die Umsetzung sollte "untergesetzlich" geregelt. Diese "untergesetzliche Regelung" wurden in Gestalt eines BMF-Schreibens<sup>[2]</sup> umgesetzt. Die Ausführungen des BMF-Schreibens wurden in der Literatur zum Teil unterschiedlich interpretiert. Die Finanzverwaltung hat daraufhin in einem klarstellenden Schreiben v. 22.2.2022<sup>[3]</sup> – wohl zur Beseitigung von Missverständnissen – ihre Sichtweise hierzu präzisiert.

Auch bei angenommener Nutzungsdauer von einem Jahr beginnt die Abschreibung hiernach grds. im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung. Es wird von der Finanzverwaltung aber nicht beanstandet, wenn abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird. Die Wirtschaftsgüter müssen in das nach R 5.4 EStR 2012 zu führende Bestandsverzeichnis aufgenommen werden.

Der Steuerpflichtige kann von der "Annahme" der einjährigen Nutzungsdauer aber auch abweichen und andere steuerlich zulässige Abschreibungsmethoden anwenden.<sup>[4]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025110

---

[1] BMF, Schreiben v. 15.12.2000, BStBl 2000 I S. 1532, unter 6.14.3.2.

[2] BMF, Schreiben v. 26.2.2021, BStBl 2021 I S. 298.

[3] BMF, Schreiben v. 22.2.2022, BStBl I, 2022, 187.

[4] BMF, Schreiben v. 22.2.2022, BStBl I, 2022, 187, Rn. 1.2.

## Homeoffice

(HI1553723)

Mit dem Jahressteuergesetz 2022<sup>[1]</sup> wurde die sog. **Homeoffice-Pauschale** dauerhaft entfristet. **Ab 2023** kann für jeden Kalendertag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, ein Betrag von **6 EUR (Tagespauschale)**, höchstens 1.260 EUR im Kalenderjahr (entspricht 210 Arbeitstagen), abgezogen werden. Weitere Voraussetzungen hinsichtlich der eigenen Räumlichkeiten oder alternativer Arbeitsplätze beim Arbeitgeber gibt es hier nicht.

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft **kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung**, ist ein Abzug der Tagespauschale zukünftig auch zulässig, wenn die Tätigkeit am gleichen Kalendertag auch auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird.<sup>[2]</sup>

In den **Jahren 2020 bis 2022** konnte die Pauschale in Anspruch genommen werden, wenn kein häusliches Arbeitszimmer vorlag oder wenn auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet wurde. Der Steuerpflichtige konnte in diesem Fall für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt hat und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufgesucht hat, für seine gesamte

betriebliche Betätigung einen Betrag von 5 EUR abziehen, höchstens 600 EUR (entspricht 120 Tage) im Wirtschafts- oder Kalenderjahr.

Mit der o. g. Tagespauschale sind alle (Mehr-)Aufwendungen für die Nutzung der häuslichen Wohnung abgegolten.

#### Fussnoten zu HI15553723

---

- [1] Gesetz v. 21.12.2020, BGBl I 2020 S. 3096.
- [2] § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6c EStG.

## Herstellungskosten

(HI10848834)

Herstellungskosten ermitteln sich aus den Einzelkosten (Material-, Fertigungs- und Sondereinzelkosten) sowie die darauf entfallenden Gemeinkosten (Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie den Wertverzehr von Anlagevermögen). Sie entstehen bei Herstellung eines Wirtschaftsguts, bei seiner Erweiterung oder im Rahmen einer für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung. Angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung können wahlweise bei der Berechnung der Herstellungskosten einbezogen werden.<sup>[1]</sup> Das Steuerliche Wahlrecht ist in Übereinstimmung mit dem Handelsrecht auszuüben, sofern die Gewinnermittlung nach § 5 EStG erfolgt.<sup>[2]</sup>

#### Fussnoten zu HI10848834

---

- [1] § 255 Abs. 2 S. 3 HGB, Mutscher, in Frotscher/Geurts, EStG, § 6 EStG Rz. 198.
- [2] § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG i. d. F. v. 18.7.2016, gültig ab 23.7.2016.

## Hundehaltung

(HI7025111)

Grundsätzlich unterliegen die Kosten zur Hundehaltung einer privaten Veranlassung und sind daher als Kosten der privaten Lebensführung nicht abzugsfähig. Sind Hunde ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich oder beruflich eingesetzt, wie z. B. Diensthund eines Polizeibeamten, Wachhund im Betrieb, Jagdhund von Forstbeamten,<sup>[1]</sup> handelt es sich nach allgemeiner Rechtsprechung um gemischt veranlasste Aufwendungen. In diesen Fällen sind die Aufwendungen teils abzugsfähig als Betriebsausgaben und teils nicht abzugsfähig in Höhe der privat veranlassten Kosten.

#### Fussnoten zu HI7025111

---

- [1] BFH, Urteil v. 29.1.1960, VI 9/59 U, BStBl 1960 III S. 163.

## Incentive Reisen

(HI10848835)

Incentive- Reisen dienen vor allem dem Ziel, Geschäftspartner oder Arbeitnehmer des Betriebs für erbrachte Leistungen zu belohnen und zu Mehr- oder Höchstleistungen zu motivieren. Incentive-Reisen mit dem Zweck die allgemeinen Geschäftsbeziehungen erhalten oder zu fördern, liegt ein Geschenk vor, welches nicht abzugsfähig ist, sofern gewisse Größenordnungen überschritten sind.<sup>[1]</sup> Ebenso sind Fahrt- und Unterbringungskosten nicht abzugsfähig.<sup>[2]</sup> Aufwendungen für die angemessene Bewirtung fallen unter die beschränkte Abzugsfähigkeit in Höhe von 30 %.<sup>[3]</sup> Steht die



Reise hingegen im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit den Leistungen des Empfängers als zusätzliche Gegenleistung, stellen die Fahrt- und Unterbringungskosten abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Angemessene Bewirtungskosten sind ebenfalls in Höhe von 30 % nicht abzugsfähig.<sup>[4]</sup> Erfolgt die Reise durch den eigenen Arbeitnehmer, sind die Kosten hingegen in voller Höhe abzugsfähig, da es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt.

Geschenke sind als Einnahmen beim Empfänger zu erfassen. Eine Erfassung kann vermieden werden, wenn die Zuwendungen nach § 37b EStG pauschal versteuert wird.

#### Fussnoten zu HI10848835

---

- [1] § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG,  
BMF, Schreiben v. 14.10.1996, IV B 2 – S 2143 – 23/96, BStBl I 1996, .
- [2] § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3 EStG
- [3] § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EStG
- [4] § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG.

## Informationsreisen

(HI7025112)

Aufwendungen, die im Rahmen von Informationsreisen anfallen, sind unter gewissen Voraussetzungen als Betriebsausgaben abzuziehen. Gem. BFH-Urteil<sup>[1]</sup> ist anzunehmen, dass Gruppenreisen zu Informationszwecken häufig auch zu Zwecken der Erholung und Bildung dienen. Ein Betriebsausgabenabzug ist zulässig für den beruflich oder betrieblich veranlassten Anteil, wenn diese Kosten klar von den privat veranlassten Kosten abzugrenzen und die beruflich veranlassten Kosten nicht von untergeordneter Bedeutung sind.<sup>[2]</sup>

Übrige gemischt veranlasste Aufwendungen wie z. B. Kosten der Beförderung, Verpflegung, Hotelübernachtung, sind nach sachgerechtem Aufteilungsmaßstab aufzuteilen in abzugsfähige betrieblich veranlasste und nicht abzugsfähige privat veranlasste Kosten.

Damit ein Betriebsausgabenabzug zulässig ist, sind entsprechende Nachweise zu führen.

#### Fussnoten zu HI7025112

---

- [1] BFH, Beschluss v. 21.9.2009, GrS 1/06, BStBl II 2010, 672.
- [2] BMF, Schreiben v.6.7.2010, IV C 3 – S 2227/07/10003 :002; BStBl 2010 I S. 614,  
Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 583.

## Instandhaltungskosten

(HI7025113)

Aufwendungen für Instandhaltungen und Reparaturen, die betrieblich veranlasst sind, sind grundsätzlich als Betriebsausgaben sofort abzugsfähig. In Ausnahmefällen sind Instandhaltungsaufwendungen z. B. bei **anschaffungsnahen Aufwendungen**, als Herstellungskosten zu aktivieren und die Betriebsausgaben in Form der jährlichen Abschreibung über die Nutzungsdauer abzuziehen.<sup>[1]</sup> Eine Aktivierung erfolgt bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen von Gebäuden, wenn diese innerhalb von 3 Jahren seit der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt worden sind und die Aufwendungen 15 % der Anschaffungskosten vom Gebäude übersteigen. In die 15 %-Grenze sind **alle** Aufwendungen einzubeziehen, die die Instandsetzung und die Modernisierung einschließlich der Kosten für die Funktionstüchtigkeit betreffen sowie Kosten für die wesentlichen Verbesserungen und Schönheitsreparaturen, die jährlich üblicherweise anfallen.<sup>[2]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025113

---

- [1] § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG,

BMF, Schreiben v. 20.10.2017, IV C 1 – S 2171 – c/09/10004 :006, BStBl I, 2017, 1447,  
Mutscher, in Frotscher/Geurts, EStG, § 6 EStG Rz. 312a.

- [2] BFH, Urteil v. 14.6.2016, IX R 25/14, IX R 15/15, IX R 22/15; BFH, Urteil v. 9.5.2017, IX R 6/16, BStBl 2018 II S. 9.

## Internet

(HI7025114)

Aufwendungen für betrieblich veranlasste Internetnutzung, wie z. B. die Inanspruchnahme von Online-Diensten oder der Versand von E-Mails, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bei teilweiser privater Nutzung ist dieser Anteil steuerlich nicht abzugsfähig. Der betriebliche Anteil kann durch Nachweise oder durch Schätzung ermittelt werden.

## Jagdkosten

(HI7025115)

Jagdkosten sind als Kosten der privaten Lebensführung steuerlich nicht abzugsfähig.<sup>[1]</sup>

### Fussnoten zu HI7025115

---

- [1] § 4 Abs. 5 Nr. 4 EStG,  
Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 706.

## Jubiläumszuwendungen

(HI7025116)

Jubiläumszuwendungen, die ein Arbeitnehmer in Form von Geld- oder Sachzuwendungen zum Anlass eines Dienstjubiläums erhält, sind abzugsfähige Betriebsausgaben. Nach den Vorschriften des § 5 Abs. 4 EStG kann der bilanzierende Unternehmer eine Rückstellung für Jubiläumszuwendungen unter bestimmten Voraussetzungen bilden.<sup>[1]</sup>

### Fussnoten zu HI7025116

---

- [1] Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 5 EStG Rz. 458 "Jubiläumszuwendungen"

## Kinderbetreuungskosten

(HI7025117)

Unter Kinderbetreuungskosten werden Kosten für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes verstanden, wenn das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Kinderbetreuungskosten stellen keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten mehr dar. 2/3 der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR je Kind, sind als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.<sup>[1]</sup>

### Fussnoten zu HI7025117

---

- [1] § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG;

## Kleidung

(HI7025118)

Aufwendungen für Kleidung sind grundsätzlich als Kosten der privaten Lebensführung steuerlich nicht abzugsfähig. Nur wenn es sich um Berufskleidung, wie z. B. Blaumantel, Arztkittel etc., handelt, die ausschließlich betrieblich oder beruflich genutzt werden kann, sind die Kosten als Betriebsausgaben abzugsfähig.<sup>[1]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025118

[1] BFH, Urteil v. 19.1.1996, VI R 73/94, BStBl II 1996, 202.

## Kontokorrentzinsen

(HI7025119)

Kontokorrentzinsen betreffend Kontokorrentkonten, über die betriebliche Vorgänge abgebildet werden, sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig.<sup>[1]</sup> Der Betriebsausgabenabzug ist jedoch bei Überentnahmen<sup>[2]</sup> und durch die Zinsschranken-Regelung<sup>[3]</sup> unter gewissen Voraussetzungen eingeschränkt.

---

#### Fussnoten zu HI7025119

[1] BMF, Schreiben v. 10.11.1993, IV B 2 - S 2144 - 94/93, BStBl I, 1993, 930.

[2] § 4 Abs. 4a EStG,  
Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 621.

[3] § 4h EStG.

## Kraftfahrzeugkosten

(HI7025120)

Aufwendungen für ein Kraftfahrzeug, welches dem Betriebsvermögen zugeordnet ist, sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG dürfen jedoch Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte den Gewinn nicht mindern.<sup>[1]</sup>

Sofern ein dem Betriebsvermögen zugeordnetes Fahrzeug auch für private Zwecke verwendet wird, ist der Privatanteil entweder durch Schätzung, durch Fahrtenbuch oder durch die 1 %-Regelung, d. h. 1 % vom inländischen Bruttolistenpreis je Monat, zu ermitteln. Der Privatanteil korrigiert den Betriebsausgabenabzug.

Ist das Fahrzeug dem Privatvermögen zugeordnet, sind die Kosten hierfür nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, jedoch können beispielsweise betrieblich veranlasste Fahrten i. H. d. Entfernungspauschale als Betriebsausgaben ergebnismindernd angesetzt werden.

---

#### Fussnoten zu HI7025120

[1] Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 736.

## Krankentagegeldversicherung

(HI7025121)

Beiträge zur Krankentagegeldversicherung sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Diese Regelung gilt auch, wenn der Abschluss der Versicherung zur Aufrechterhaltung des Betriebs im Fall der Erkrankung des Betriebsinhabers oder auch aufgrund gegenseitiger gesellschaftsvertraglicher Verpflichtung, z. B. bei Gründung einer freiberuflichen Praxis, erfolgt ist.<sup>[1]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025121

[1] BFH, Urteil v. 7.10.1982, IV R 32/80, BStBl 1983 II S. 101.

## Krankheitskosten

(HI7025122)

Krankheitskosten gelten als Kosten der privaten Lebensführung. Die Kosten sind unter gewissen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen.<sup>[1]</sup> Kosten für typische Berufskrankheiten oder wenn ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Erkrankung und Beruf besteht, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Kosten der Wiederherstellung der Gesundheit dienen, z. B. Strahlenschäden des Röntgenarztes, Berufssportlerkrankheiten.<sup>[2]</sup>

### Fussnoten zu HI7025122

---

[1] § 33 EStG.

[2] BFH, Urteil v. 17.4.1980, IV R 207/75, BStBl 1980 II S. 639.

## Kundschaftessen und -trinken

(HI7025123)

Aufwendungen für Kundschaftessen und -trinken zur Pflege bestehender Kundenkontakte und Akquisition von neuen Geschäftsfreunden sind nur bei konkret betrieblicher Veranlassung als Betriebsausgaben abzugsfähig, z. B. bei Besuch des Inhabers einer Gastwirtschaft, der auch Geschäftsfreund ist. Voraussetzung ist, dass die private Veranlassung unbedeutend ist und die betriebliche Veranlassung nachgewiesen werden kann.

Hingegen sind Aufwendungen für Bewirtungen von Arbeitnehmern, Geschäftsfreunden, Kunden und Lieferanten inklusive des Anteils des Steuerpflichtigen Betriebsausgaben unter Berücksichtigung der steuerlichen Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG. Demnach beträgt der Betriebsausgabenabzug für angemessene Bewirtungskosten 70 %. Die verbleibenden 30 % der Kosten sind steuerlich nicht abzugsfähig. Entsprechende Aufzeichnungspflichten sind zu führen, damit der Abzug als Betriebsausgaben zulässig ist. Sind die Bewirtungskosten insgesamt unangemessen, ist der Betriebsausgabenabzug in voller Höhe ausgeschlossen.<sup>[1]</sup>

Weitere Abzugsbeschränkungen bestehen, wenn eine private Mitveranlassung gegeben ist. In diesen Fällen sind die Kosten grundsätzlich in einen abzugsfähigen und einen nicht abzugsfähigen Anteil aufzuteilen.<sup>[2]</sup>

Branchenübliche Produkt- oder Warenverkostungen (Werbewirtung, Kundschaftstrinken sowie übliche Gesten der Höflichkeit wie Kaffee, Tee und Gebäck) unterliegen nicht der Aufzeichnungspflicht und nicht dem anteiligen Abzugsverbot. Ebenso ist die Bewirtung als Gegenstand eines Austauschverhältnisses i. S. eines Leistungsaustauschs im Rahmen einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen ebenso in voller Höhe abzugsfähig.<sup>[3]</sup>

### Fussnoten zu HI7025123

---

[1] Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 685.

[2] BMF, Schreiben v.6.7.2010, IV C 3 – S 2227/07/10003 :002; BStBl 2010 I S. 614.

[3] BFH, Urteil v. 6.6.2013, I B 53/12, BFH/NV 2013 S. 1561 und BFH, Urteil v. 17.7.2013, X R 37/10, BFH/NV 2013 S. 347.

## Lösegeld

(HI7025124)

Lösegeldzahlungen nach Entführungen des Steuerpflichtigen oder an Gesellschafter von Personengesellschaften sind keine Betriebsausgaben.<sup>[1]</sup> Hingegen sind Lösegeldzahlungen für Entführungen von Arbeitnehmern oder Kunden i. d. R. als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Lösegeldzahlungen sind unter gewissen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig.<sup>[2]</sup>

---

**Fussnoten zu HI7025124**

- [1] BFH, Urteil v. 30.10.1980, IV R 27/77, BStBl 1981 II S. 303.  
[2] § 33 EStG.

## Maklergebühren

(HI7025125)

Maklergebühren für die Vermittlung von Gebäuden mit betrieblicher Nutzung können als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Bei gemischter Nutzung erfolgt eine Aufteilung der Kosten in abzugsfähige betriebliche und in nicht abzugsfähige private Kosten.

## Miete

(HI7025126)

Mietzahlungen für Wirtschaftsgüter zu betrieblichen Zwecken, z. B. Geschäftsräume, Büroräume, Anmietung von Gebäuden, stellen abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Bei gemischter Nutzung erfolgt eine Aufteilung der Kosten in abzugsfähige betriebliche und in nicht abzugsfähige private Kosten.

## Möbel

(HI7025127)

Kosten für die Anschaffung von Möbel sind grundsätzlich der privaten Lebenshaltung zuzuordnen und daher nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bei Möbeln, die im Betriebsvermögen ausgewiesen werden, z. B. **Büromöbel**, sind deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wege der laufenden Abschreibung (AfA), verteilt über die jeweilige Nutzungsdauer, als Betriebsausgaben abzugsfähig. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800 EUR, kann ein sofortiger Betriebsausgabenabzug im Rahmen der Regelung für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG vorgenommen werden.<sup>[1]</sup> Bei Gewinneinkünften ist ein Betriebsausgabenabzug über die Poolabschreibung bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 250 EUR bis 1.000 EUR über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zulässig. Gleichzeitig können trotz Wahlrechtsausübung zur Bildung eines Sammelpostens Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern bis zu 250 EUR wahlweise sofort abgeschrieben oder aktiviert werden.<sup>[2]</sup>

---

**Fussnoten zu HI7025127**

- [1] § 6 Abs. 2 i.V. mit § 52 Abs. 12 Satz 4 EStG.  
[2] § 6 Abs. 2a EStG i.V. mit § 52 Abs. 12 Satz 6 EStG.

## Parteispende

(HI7025128)

Für Parteispenden gilt ein Betriebsausgabenabzugsverbot.<sup>[1]</sup>

---

**Fussnoten zu HI7025128**

- [1] § 4 Abs. 6 EStG.

## Poolabschreibung

(HI7025129)

Abschreibungen auf Sammelposten werden auch als Poolabschreibung bezeichnet. Die Abschreibung berechnet sich mit jährlich 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und ist als Betriebsausgabe abzugsfähig.<sup>[1]</sup> Die Regelung findet nur Anwendung für bewegliche, abnutzbare, selbständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 EUR und 1.000 EUR liegen.

#### Fussnoten zu HI7025129

---

- [1] § 6 Abs. 2a EStG,  
Mutscher, in Frotscher/Geurts, EStG, § 6 EStG Rz. 446a.

## Prozesskosten

(HI7025130)

Zivilprozesskosten, wie z. B. Gerichts- und Anwaltskosten, stellen Betriebsausgaben dar, wenn es sich um einen betrieblich veranlassten Prozess handelt, z. B. Gerichtsverfahren zur Eintreibung von Forderungen bei zahlungs säumigen Kunden. Im Übrigen handelt es sich um Kosten der privaten Lebensführung, die grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen anzusetzen sind; es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.<sup>[1]</sup> Kosten für finanzgerichtliche Verfahren sind Betriebsausgaben, wenn der strittige Steuerbetrag ebenso Betriebsausgaben darstellt, z. B. betriebliche Kfz-Steuer, Umsatzsteuer.

Gleiches gilt für Kosten eines Verwaltungsstreitverfahrens. Auch hier ist ein Betriebsausgabenabzug zulässig, wenn es sich um ein Verfahren mit betrieblicher Veranlassung handelt, z. B. Verfahrensstreitigkeiten mit Baubehörden.

Ein Betriebsausgabenabzug von Strafverteidigerkosten ist nur dann möglich, wenn die Tat einer eindeutig steuerbaren beruflichen Sphäre zuordenbar ist.<sup>[2]</sup> Hingegen sind die Kosten eines Strafprozesses für eine Straftat, die im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall während einer Dienstreise steht, nicht abzugsfähig.<sup>[3]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025130

---

- [1] § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG, BFH, Urteil v. 17.12.2015, VI R 7/14, BFH, Urteil v. 27.8.2008, III R 50/06, BFH/NV 2009 S. 553 = SIS 09 08 88.  
[2] BFH, Urteil v. 18.10.2007, VI R 42/04; BFH, Urteil v. 13.12.1994, VIII R 34/93, BStBl. 1995 II, S. 457; BFH, Urteil v. 12.6.2002, XI R 35/0.  
[3] FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 22.1.2016, 4 K 1572/14.

## Reisekosten

(HI10848836)

Reisekosten wie Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Nebenkosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Sind die Reisekosten gemischt veranlasst, und sind sie nicht eindeutig dem betrieblichen oder privaten Bereich zuordenbar, können die Kosten inkl. der Hin- und Rückreise durch sachgerechte Schätzung (z. B. zeitanteilig) aufgeteilt werden. Der Steuerpflichtige hat die notwendigen Aufzeichnungen zu führen und trägt auch die Beweislast. Bei Durchführung der Reise mit privatem PKW, können entweder pro gefahrenem Kilometer pauschal 0,30 EUR (bzw. ab dem 21. Entfernungskilometer 0,38 EUR<sup>[1]</sup> bis 2021: 0,35 EUR) oder ein individueller km-Satz angesetzt werden, der für den Pkw anhand der Fahrleistung für das Kalenderjahr und der Gesamtkosten für das Fahrzeug zu berechnen ist. Bei Mitnahme eines weiteren Reisenden oder von Gepäck können keine weiteren Kosten pauschal geltend gemacht werden.

Ist der Steuerpflichtige neben seiner selbständigen Tätigkeit zudem als Arbeitnehmer angestellt und wurde ihm das Fahrzeug von seinem Arbeitgeber unentgeltlich gegen Versteuerung nach der 1-%-Regel überlassen, können jedoch keine Reisekosten als Betriebsausgaben abgezogen werden, da weder ein Geldabfluss noch eine Vermögenseinbuße durch Werteverzehr vorliegt. Insofern ist ein Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.<sup>[2]</sup>

Zu den Reisenebenkosten zählen, Kosten für die Gepäckbeförderung und -aufbewahrung sowie Kote für eine Reisegepäckversicherung; zudem Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis am Reiseort, beruflich veranlasste Telefonate, Parkplatzgebühren etc. Liegt kein Beleg vor, können im Einzelfall Betriebsausgaben durch Eigenbelege glaubhaft gemacht werden.

---

#### Fussnoten zu HI10848836

[1] § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 2022.

[2] FG Münster, Urteil v. 26.9.2014, 11 K 246/13 E.

## Repräsentationsaufwendungen

(HI7025131)

Als Repräsentationsaufwendungen werden Aufwendungen für die Lebensführung bezeichnet, die die "wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt", z. B. gesellige Veranstaltungen. Betrieblich veranlasste und angemessene Repräsentationsaufwendungen sind als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) zu berücksichtigen, privat veranlasste sind nicht abzugsfähig.

So sind z. B. Repräsentationsaufwendungen für privat veranlasste Feiern wie Hochzeitsfeiern, Trauerfeiern als Kosten der privaten Lebensführung nicht abzugsfähig. Resultieren die Repräsentationsaufwendungen hingegen aus Veranlassung eines Firmenjubiläums, können die Kosten in voller Höhe oder bei gemischter Veranlassung anteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

<sup>[1]</sup> Eine Geburtstagsfeier kann unter gewissen Umständen als (teilweise) beruflich veranlasst gelten, wenn die Feier in erster Linie nicht der gesellschaftlichen Repräsentation (privater Anlass) dient, sondern betriebliche Belange im Vordergrund stehen,<sup>[2]</sup> wie z. B. der Pflege des Betriebsklimas oder dem Dank an die Belegschaft oder runder Geburtstag und Bestehen der Steuerberater-Prüfung.<sup>[3]</sup> Die Beurteilung erfolgt durch eine **Gesamtwürdigung** der Umstände des Einzelfalls.

Aufwenden für eine betriebsinterne Feier anlässlich eines Dienstjubiläums können ebenso nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sein. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitnehmer die Gäste nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien einlädt.<sup>[4]</sup>

Ein Abzug scheidet hingegen aus, wenn der Repräsentationsaufwand unangemessen ist.<sup>[5]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025131

[1] BMF, Schreiben v. 6.7.2010, IV C 3 – S 2227/07/10003 :002; BStBl 2010 I S. 614.

[2] BFH, Urteil v. 10.11.2016, VI R 7/16.

[3] BFH, Urteil v. 8.7.2015, VI R 46/14, BStBl 2016 II, S. 1013.

[4] BFH, Urteil v. 20.01.2016, VI R 24/15.

[5] BFH, Urteil v. 13.7.2016, VIII R 26/14, BStBl II 2017, 161 und BFH, Beschluss v. 21.3.2019, VIII B 129/18, BFH/NV 2019, 812.

## Sammelposten

(HI7025132)

Bewegliche, abnutzbare, selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen netto 250 EUR und 1.000 EUR liegen, dürfen zu einem sog. Sammelposten zusammengefasst werden.<sup>[1]</sup> Betriebsausgaben können im Wege der Abschreibung geltend gemacht werden. Die Abschreibung berechnet sich mit jährlich 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Bildung und in den Folgejahren, sog. Poolabschreibung.

---

#### Fussnoten zu HI7025132

- [1] § 6 Abs. 2a EStG,  
Mutscher, in Frotscher/Geurts, EStG, § 6 EStG Rz. 446a.

## Säumniszuschläge

(HI7025133)

Säumniszuschläge stellen steuerliche Nebenleistungen dar<sup>[1]</sup> und entstehen bei nicht termingerechter Zahlung.<sup>[2]</sup> Sie sind als Betriebsausgaben abzuziehen, wenn für die Steuer, deretwegen die Erhebung der Säumniszuschläge erfolgt ist, ein Betriebsausgabenabzug zulässig ist. Säumniszuschläge, die sich auf Personensteuern wie Einkommensteuer, Erbschaftsteuer, Kirchensteuer, Lohnsteuer, private Kfz-Steuer beziehen, sind Kosten der privaten Lebensführung und daher nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

---

#### Fussnoten zu HI7025133

- [1] § 3 Abs. 4 AO.  
[2] § 240 AO.

## Schadensersatz

(HI7025134)

Richtet sich der Schaden an Dritte und ist die Entstehung des Schadens selbst betrieblich veranlasst, z. B. fehlerhafte Warenlieferungen, sind Schadensersatzleistungen Betriebsausgaben.<sup>[1]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025134

- [1] BFH, Urteil v. 19.3.1987, IV R 140/84, BFH/NV 1987 S. 577.

## Schenkungen

(HI10848837)

Schenkungen, die privat veranlasst sind, stellen eine Entnahme dar und damit keine Betriebsausgabe. Bei Übertragung aus betrieblichem Anlass, kann eine Betriebsausgabe hingegen vorliegen. Der Abgang von Anlagevermögen stellt in Höhe des Restbuchwertes eine Betriebsausgabe dar. Der Abgang von geringwertigen Wirtschaftsgütern und Umlaufvermögen wird bei einem Einnahme-Überschuss-Rechner nach § 4 Abs. 3 EStG nicht als Betriebsausgabe erfasst, da der Abzug bereits erfolgt ist.

## Schmiergeld

(HI7025135)

Werden Schmiergelder aus betrieblichem Anlass gezahlt, sind sie als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn es sich nicht um Geschenke über 35 EUR<sup>[1]</sup> und es sich nicht um Vorteilszuwendungen i. S. d. Straf- und Bußgeldvorschriften i. S. des § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG handelt und der Empfänger benannt wird.<sup>[2]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025135



- [1] § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG,  
Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 852.
- [2] BFH, Urteil v. 16.6.2015, IX R 26/14, BStBl II 2015 S. 1019.

## Software

(HI7025136)

Softwareprogramme stellen i. d. R. selbstständig nutzungsfähige und abnutzbare immaterielle Vermögensgegenstände dar. Anschaffungskosten für betrieblich verwendete Software können einkommensteuerlich im Wege der Abschreibung (AfA) über die jeweilige Nutzungsdauer als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

### Hinweis

#### Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung

Mit BMF-Schreiben vom 22.2.2022<sup>[1]</sup> hat die Finanzverwaltung ihre bisherige Verwaltungsanweisung<sup>[2]</sup> zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung (sog. digitale Wirtschaftsgüter) klargestellt. Die Schreiben enthalten für Anschaffungen in nach dem 31.12.2020 endenden Wirtschaftsjahren eine Billigkeitsregelung, die es ermöglicht, Software schneller als bisher abzuschreiben.

Hiernach kann für die in Rz. 5 des BMF-Schreibens v. 22.2.2022 näher bezeichneten immateriellen Wirtschaftsgüter "Betriebs- und Anwendersoftware" eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.

Für selbst hergestellte Software gilt steuerlich ein Aktivierungsverbot. Bezüglich der Abgrenzung sind entsprechende Nachweise und Dokumentationen zu führen.<sup>[3]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025136

---

- [1] BMF, Schreiben v. 22.2.2022, BStBl I, 2022, 187.
- [2] BMF, Schreiben v. 26.2.2021, BStBl 2021 I S. 298.
- [3] BMF, Schreiben v. 18.11.2005, BStBl 2005 I S. 1025 zu ERP-Software.

## Sonderbetriebsausgaben

(HI7025137)

Sonderbetriebsvermögen sind im Eigentum des Personengeschafters stehende Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb oder der Beteiligung des Geschafters zu dienen. Damit verbundene persönliche Aufwendungen des Geschafters im Zusammenhang mit seinem Mitunternehmeranteil mindern als Betriebsausgaben die gewerblichen Einkünfte. Darunter fallen z. B. Aufwendungen der Geschafters für die erbrachten Dienstleistungen oder für die Vermietung eines in seinem Eigentum stehenden Gebäudes an die Personengesellschaft.<sup>[1]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025137

---

- [1] Kauffmann, Seppelt, in Frotscher/Geurts, EStG, § 15 EStG Rz. 447.

## Spenden

(HI7025138)

Spenden stellen freiwillige unentgeltliche Leistungen zur Förderung bestimmter steuerbegünstigter Zwecke ohne Erwartung einer bestimmten Gegenleistung dar. In Ausnahmefällen sind sie als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie betrieblich veranlasst sind, z. B. Zuwendungen an Organisationen, die dem Zweck der wirtschaftlichen Förderung der Mitunternehmerschaft dienen. Für Parteispenden gilt ein Abzugsverbot.<sup>[1]</sup>

Meistens werden Spenden jedoch den Kosten der privaten Lebensführung zugeordnet. Ein Betriebsausgabenabzug ist dann nicht zulässig. Spenden zur Förderung von steuerbegünstigten Zwecken sind unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig.<sup>[2]</sup> Spenden an politische Parteien und Mitgliedsbeiträge sind ebenso unter bestimmten Bedingungen abzugsfähig<sup>[3]</sup> oder mindern die Steuerlast.<sup>[4]</sup> Zuwendungsbestätigungen als Nachweise sind grundsätzlich zu verwenden.<sup>[5]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025138

- [1] § 4 Abs. 6 EStG.
- [2] § 10b EStG.
- [3] § 10 Abs. 2 EStG.
- [4] § 34g EStG.
- [5] BMF, Schreiben v. 26.3.2014, BStBl 2014 I S. 791.

## Sponsoring

(HI7025139)

Sponsoring ist die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen mit dem Ziel, Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für betriebliche Zwecke zu nutzen. Sponsoringaufwendungen als entgeltliche Zuwendungen stellen Betriebsausgaben dar, wenn wirtschaftliche Vorteile insbesondere zur Sicherung und Erhöhung des Ansehens angestrebt werden oder wenn der Unternehmer für seine Produkte werben möchte. Der betriebliche Anlass muss nachgewiesen werden können. Andernfalls liegen Spenden oder nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung vor. Typische Beispiele für eine betriebliche Veranlassung sind, wenn der Sponsoringempfänger auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf dem Fahrzeug oder anderen Gegenständen auf das Unternehmen des Sponsors oder auf die Produkte des Sponsors zu Werbezwecken hinweist.<sup>[1]</sup> Für Aufteilungen eines Gesamtrechnungsbetrags für VIP-Logen bei Sportstätten gelten

Besonderheiten.<sup>[2]</sup> Für den Betriebsausgabenabzug kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckmäßig sind. Ein Betriebsausgabenabzug ist auch dann möglich, wenn die Leistungen des Sponsors und die Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind. Bei starkem Missverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem wirtschaftlichen Vorteil wird der Abzug von Betriebsausgaben jedoch untersagt.

---

#### Fussnoten zu HI7025139

- [1] BFH, Urteil v. 25.11.1987, I R 126/85, BStBl 1988 II S. 220.
- [2] BMF, Schreiben v. 22.8.2005, BStBl 2005 I S. 845 und BMF, Schreiben v. 30.3.2006, BStBl 2006 I S. 307.

## Sprachkurse

(HI7025140)

Sind Sprachkurse betrieblich veranlasst, dürfen die Aufwendungen hierzu als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) berücksichtigt werden; dies gilt auch, wenn es sich um Sprachkurse im Ausland handelt. Ein Privatinteresse darf nicht vorliegen. Zur Beurteilung sind Kostenhöhe, Kursort, Kursprogramm, Freizeit etc. von Bedeutung.

Mit den Sprachkursen verbundene Reiseaufwendungen dürfen nach Ansicht des BFH zumindest teilweise als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Reise zu beruflichen und betrieblichen Zwecken dient. Der Abzug ist jedoch nur dann zulässig, wenn die beruflich oder betrieblich veranlassten Aufwendungen nach objektiven Maßstäben sicher und leicht von den privaten Aufwendungen abgrenzbar sind.<sup>[1]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025140

---

[1] BMF, Schreiben v.6.7.2010, IV C 3 – S 2227/07/10003 :002; BStBl 2010 I S. 614.

## Steuerberatungskosten

(HI7025142)

Steuerberatungskosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie dem betrieblichen Bereich zugeordnet werden können und keine Kosten der privaten Lebensführung oder Werbungskosten bei Überschusseinkünften darstellen.

Sofern es sich um gemischt veranlasste Aufwendungen handelt, sind die Steuerberatungskosten in einen betrieblichen und in einen privaten Anteil mit Ausnahme von einem Kleinbetrag aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt aufgrund von Nachweisen oder durch Schätzung.<sup>[1]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025142

---

[1] BMF, Schreiben v. 21.12.2007, BStBl. 2008 I, S. 256 ff..

## Steuererklärungskosten

(HI7025143)

Kosten für das Ausfüllen von Steuererklärungen sind entweder Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der privaten Lebensführung. Letzteres betrifft Kosten für das Ausfüllen vom Einkommensteuer-Mantelbogen, für die Erbschaftsteuererklärung oder für die Anlage "Kinder". Kosten im Zusammenhang mit den betrieblichen Einkünften, z. B. gewerbliche Einkünfte, Gewerbesteuererklärung, Umsatzsteuererklärung, stellen Betriebsausgaben dar. Kosten, betreffend Überschusseinkünfte, z. B. Arbeitnehmereinkünfte, führen zu Werbungskosten. Bei Beiträgen an Lohnsteuerhilfevereine, Aufwendungen für steuerliche Fachliteratur und Software dürfen die Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen zu 50 % zu den Betriebsausgaben oder den Werbungskosten zugeordnet werden. Für gemischte Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von 100 EUR ist aus Vereinfachungsgründen der Zuordnung des Steuerpflichtigen zu folgen.<sup>[1]</sup>

#### Fussnoten zu HI7025143

---

[1] BMF, Schreiben v. 21.12.2007, BStBl. 2008 I, S. 256 ff.

## Steuern

(HI7025141)

Betriebliche Steuern, wie Umsatzsteuer, betriebliche Kfz-Steuer, Grundsteuer für betriebliche Grundstücke, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Grunderwerbsteuer stellt Anschaffungsnebenkosten zum betrieblichen Grundstück dar und ist daher im Rahmen der Abschreibung auf das abnutzbare Gebäude als Betriebsausgabe berücksichtigungsfähig. Private Steuern, wie z. B. Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, sind als Kosten der privaten Lebensführung nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ein Betriebsausgabenabzugsverbot gilt für Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag. Die Gewerbesteuer darf ab dem Erhebungszeitraum 2008 ebenso steuerlich nicht mehr den Gewinn mindern.<sup>[1]</sup> Gewerbesteueraufwendungen für die Erhebungszeiträume davor sind weiterhin abzugsfähige Betriebsausgaben.

Steuerliche Nebenleistungen, z. B. Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge, Zinsen, Zwangsgelder und andere Kosten,<sup>[2]</sup> teilen das Schicksal der zuzuordnenden Steuer. So sind z. B. Säumniszuschläge auf die Einkommensteuer keine Betriebsausgaben, während Säumniszuschläge auf die Umsatzsteuer den Gewinn mindern. Zinsen auf hinterzogene Steuern sind steuerlich nicht abzugsfähig.<sup>[3]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025141

- [1] § 4 Abs. 5b EStG; BFH, Urteil v. 16.1.2014, I R 21/12, BStBl II 2014, S. 531, BVerfG 2 BvR 1559/14 und BFH, Urteil v. 10.9.2015, IV R 8/13, BStBl II 2015, S. 1046.  
[2] § 3 Abs. 3 AO.  
[3] § 4 Abs. 5 Nr. 8a EStG.

## Stille Gesellschaft

(HI7025144)

Gewinnanteile des (typisch) stillen Gesellschafters stellen auf Ebene des Handelsgeschäftsinhabers Betriebsausgaben dar. Echte (typisch) stille Gesellschafter sind als Kapitalgeber lediglich am Erfolg der Gesellschaft beteiligt, jedoch nicht am Betriebsvermögen und am Geschäftswert.<sup>[1]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025144

- [1] Kauffmann, Seppelt, in Frotscher/Geurts, EStG, § 15 EStG Rz. 249.

## Telekommunikationsleistungen

(HI7025145)

Aufwendungen für Telekommunikationsleistungen aus betrieblicher Veranlassung sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Gleiches gilt für Internetkosten.

Wird das Telefon auch für private Zwecke verwendet, ist der private Anteil den Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen. Der private Anteil ist steuerlich nicht abzugsfähig und ggf. durch Schätzung zu ermitteln.

Befindet sich der Anschluss in der privaten Wohnung des Steuerpflichtigen, sind anteilige Gebühren für die betriebliche oder berufliche Nutzung als Betriebsausgaben wiederum zu berücksichtigen. Die Aufteilung kann durch Einzelverbindungs nachweise oder im Wege der Schätzung erfolgen. Dabei hat der Steuerpflichtige die objektive Beweislast zu tragen.<sup>[1]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025145

- [1] FG München, Urteil v. 19.7.2011, 14 K 2217/08.

## Testamentsvollstrecker

(HI7025146)

Aufwendungen für den Testamentsvollstrecker stellen Betriebsausgaben dar, sofern sie der Erzielung von Einkünften dienen. Sie sind keine Betriebsausgaben, wenn sie im Rahmen der Nachlassabwicklung anfallen. Sie sind den Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen.

Als Betriebsausgaben abzugsfähig sind z. B. Kosten für die Verwaltung eines zum Nachlass gehörenden Gewerbebetriebs oder eines Anteils an einer Personengesellschaft durch einen Testamentsvollstrecker. Die Zuordnung der Kosten ist abhängig von der Art und dem Zweck der Tätigkeit.

## Trinkgelder

(HI7025147)

Trinkgelder stellen bei betrieblicher Veranlassung abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Typische Beispiele hierfür sind Bewirtungskosten oder Taxifahrten.

## Übernachungskosten

(HI7025151)

Angemessene und nachweisbare Kosten für Übernachtungen im Rahmen von betrieblich veranlassten Reisen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bei teils privat veranlassten Reisen, ist dieser Anteil den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen. Für in der Übernachtungsrechnung enthaltene Frühstückskosten gelten steuerliche Besonderheiten.[\[1\]](#)

### Fussnoten zu HI7025151

---

[1] BMF, Schreiben v. 24.10.2014, IV C 5 – S 2353/14/10002, BStBl 2014 I S. 1412, Tz. 109 ff.

## Umsatzsteuer

(HI10848838)

Im Rahmen der Ermittlung der Einnahme-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG stellen die Zahlungen der Umsatzsteuer eine Betriebsausgabe dar (z. B. Umsatzsteuervorauszahlungen oder Umsatzsteuernachzahlungen laut Steuererklärung sowie Umsatzsteuer, die von anderen Unternehmern als "Vorsteuer" ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurden und bezahlt sind). Nicht abzugsfähig sind Umsatzsteuerbeträge, die zu den Anschaffungskosten eines Anlageguts zählen, da der Unternehmer z. B. nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist oder da keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.[\[1\]](#)

### Fussnoten zu HI10848838

---

[1] § 9b EStG.

## Umzugskosten

(HI7025148)

Umzugskosten mit betrieblicher Veranlassung, z. B. beim Wechsel der Berufstätigkeit, bei Betriebsverlegung oder bei sonstigen Veränderungen im beruflichen Bereich, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Kosten für den Umzug aus privaten Anlässen sind den Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen und daher nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.[\[1\]](#) Eine berufliche Veranlassung ist bei Zeitersparnis von mindestens 1 Stunde täglich gegeben; dies gilt auch bei Umzug in ein eigenes Haus oder eine eigene Eigentumswohnung oder bei Begründung eines gemeinsamen Hausstandes.[\[2\]](#)

Umzugskosten müssen nachgewiesen werden, da keine Pauschalierung möglich ist.

### Fussnoten zu HI7025148

---

[1] BFH, Urteil v. 7.1.2004, I S 5, 6/03, BFH/NV 2004 S. 637.

[2] BFH, Urteil v. 7.5.2015, VI R 73/13 und FG Köln v. 24.2.2016, 3 K 3502/13.

## Unfallkosten

(HI7025149)

Unfallkosten sind als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Kosten der betrieblichen Sphäre zuzuordnen sind. Typischerweise stellen Unfallkosten für einen Pkw im Betriebsvermögen Betriebsausgaben dar, wohingegen Unfallkosten für einen privaten Pkw als Kosten der privaten Lebensführung nicht abzugsfähig sind. Der Betriebsausgabenabzug ist selbst dann zulässig, wenn der Unfall auf einem bewussten oder leichtfertigen Verstoß gegen die Verkehrsordnung, z. B. zu schnelles Fahren, Übersehen von Verkehrszeichen, beruht, jedoch nicht, wenn die Fahrt unter Alkoholeinfluss erfolgte.<sup>[1]</sup>

Unfallkosten auf dem **Weg zwischen Wohnung und Betrieb** sind durch die Entfernungspauschale abgegolten. Unfallkosten und unfallbedingte Krankheitskosten können daher nicht zusätzlich geltend gemacht werden.<sup>[2]</sup>

Erfolgte die Reise aus betrieblichem und aus privatem Anlass, kann die private Veranlassung der Aufwendungen von untergeordneter Bedeutung sein. Bei erheblichen Unfallkosten hingegen, die durch privat mit veranlasst sind, sind die Aufwendungen anteilig nicht abzugsfähig.<sup>[3]</sup>

Bei Erstattung der Kosten durch die Versicherung oder den Arbeitnehmer sind diese als Betriebseinnahmen in Form von Schadensersatz zu berücksichtigen.

### Fussnoten zu HI7025149

---

- [1] BFH, Beschluss v. 28.11.1977, GrS 2-3/77, BStBl 1978 II S. 105.
- [2] FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 23.2.2016, 1 K 2078/15.
- [3] BFH, Urteil v. 1.12.2005, IV R 26/04, BStBl. 2006 II, S. 182.

## Unterschlagung

(HI7025150)

Verluste aufgrund von Unterschlagungen mit betrieblicher Veranlassung, z. B. bei Verlusten von Wirtschaftsgütern im Betriebsvermögen, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Private Verluste dürfen sich betrieblich nicht auswirken.<sup>[1]</sup>

### Fussnoten zu HI7025150

---

- [1] Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 509 und Rz. 905 "Zwangsaufwendungen"

## Vergebliche Betriebsausgaben

(HI7025152)

Unter vergeblichen Betriebsausgaben werden Aufwendungen verstanden, die z. B. trotz geplanter Absicht zu keinen späteren Betriebseinnahmen führen. Diese vergeblichen Aufwendungen können unter gewissen Voraussetzungen bei betrieblicher Veranlassung als Betriebsausgaben abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass sich die Aufwendungen klar erkennbar auf bestimmte Einkunftsarten beziehen.<sup>[1]</sup>

### Fussnoten zu HI7025152

---

- [1] Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 580.

## Verpflegungsmehraufwendungen

(HI7025153)

Verpflegungsmehraufwendungen sind grundsätzlich als Kosten der privaten Lebensführung nicht abzugsfähig. Basieren sie jedoch auf betrieblicher Veranlassung, können sie im Rahmen der steuerlich vorgesehenen Pauschalen als Betriebsausgaben abgezogen werden.<sup>[1]</sup> Die Pauschalen betragen im Inland bei einer Abwesenheit von 24 Stunden 28 EUR (bis 31.12.2019: 24,00 EUR), am Tag der An- und Abreise von mehrtägigen beruflichen Reisen, wenn der Reisende außerhalb seiner Wohnung übernachtet: jeweils 14 EUR (bis 31.12.2019: 12,00 EUR) für den An- und Abreisetag und bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden: 14 EUR (bis 31.12.2019: 12,00 EUR). Für Auslandsreisen ab 1.1.2023 wird auf das BMF-Schreiben vom 23.11.2022<sup>[2]</sup> verwiesen.

---

#### Fussnoten zu HI7025153

- [1] § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG i. V. m. § 9 Abs. 4a EStG.  
[2] .BMF, Schreiben v. 23.11.2022, BStBl I, 2022 1654.

## Versicherungsbeiträge

(HI7025154)

Versicherungsbeiträge zur Abdeckung typischer betrieblicher Risiken stellen Betriebsausgaben dar.<sup>[1]</sup> Beispiele hierfür sind Haftpflichtversicherungen mit betrieblicher Veranlassung (Berufshaftpflichtversicherungen für Freiberufler oder für das betriebliche Kraftfahrzeug), Sachversicherungen (betriebliche Hagel-, Diebstahl-, Feuer- und Rechtsschutzversicherung) und Kasko-Versicherungen für betriebliche Fahrzeuge. Ebenso abzugsfähig sind Beiträge für Versicherungen zur Zukunftssicherung des Arbeitnehmers sowie für Versicherungen für Betriebsunterbrechungen, sofern das betriebliche Risiko damit abgedeckt werden soll. Versicherungskosten, die das Risiko der ordnungsbehördlich verfügten Schließung der Praxis (Quarantäne) absichern, sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Werden Versicherungsrisiken für Krankheit und Quarantäne versichert, ist nur der anteilige Betrag für die Quarantäne als Betriebsausgabe ergebnismindernd zu berücksichtigen.<sup>[2]</sup> Beiträge für eine Risikolebensversicherung sind hingegen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, selbst wenn sich die Gesellschafter einer Rechtsanwaltskanzlei gegenseitig zum Abschluss einer solchen Versicherung verpflichten, um die wirtschaftlichen Folgen im Fall eines Todes eines Gesellschafters zu mildern.<sup>[3]</sup> Krankenversicherungsbeiträge oder Beiträge für eine private Lebensversicherung des Betriebsinhabers werden den Kosten der privaten Lebensführung zugeordnet. Ein Abzug ist zulässig maximal in Höhe der Regelungen zu den Sonderausgaben im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens.<sup>[4]</sup> Gleiches gilt für eine Berufsunfähigkeitsversicherung.<sup>[5]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025154

- [1] Frotscher, Watrin, in Frotscher/Geurts, EStG, § 4 EStG Rz. 222.  
[2] BFH, Urteil v. 19.5.2009, VIII R 6/07, BStBl 2010 II S. 168.  
[3] BFH, Urteil v.23.4.2013, VIII R 4/10, BStBl 2013 II S. 615.  
[4] § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG.  
[5] BFH, Beschluss v. 15.10.2013, VI B 20/13, BFH/NV 2014 S. 327.

## Versorgungsrente

(HI7025155)

Ein Betriebsausgabenabzug ist zulässig, wenn die Rentenzahlungen aus betrieblichem Anlass als Gegenleistung für den Betrieb früher erbrachter Leistungen erfolgen und nicht aus privaten Gründen, die sog. betriebliche Versorgungsrente.<sup>[1]</sup> Versorgungsrenten an Familienangehörige werden grundsätzlich als privat veranlasst angesehen.<sup>[2]</sup>

---

#### Fussnoten zu HI7025155

[1] BFH, Urteil v. 2.12.1997, VIII R 11/96, BFH/NV 1998 S. 835.

[2] BFH, Urteil v. 5.11.2003, X R 55/99, BStBl 2004 II S. 706.

## Verspätungszuschläge

(HI7025156)

Verspätungszuschläge aufgrund verspäteter Abgabe der Steuererklärungen<sup>[1]</sup> sind steuerliche Nebenleistungen. Sie können als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die zugehörige Steuer ebenso als Betriebsausgaben geltend gemacht werden kann. So stellen Verspätungszuschläge auf betriebliche Steuern, z. B. Umsatzsteuer, betriebliche Kfz-Steuer, Betriebsausgaben dar, während Verspätungszuschläge auf übrige Steuern, z. B. Einkommensteuer, Kirchensteuer, Erbschaftsteuer<sup>[2]</sup> und Gewerbesteuer ab dem Erhebungszeitraum 2008<sup>[3]</sup> nicht abzugsfähig sind.

### Fussnoten zu HI7025156

---

[1] § 152 AO.

[2] § 12 Nr. 2 EStG.

[3] § 4 Abs. 5b EStG.

## Vertragsstrafe

(HI7025157)

Vertragsstrafen aufgrund von betrieblicher Veranlassung können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

## Verwarnungsgelder

(HI7025158)

Für Verwarnungsgelder aufgrund von Ordnungswidrigkeiten besteht ein Betriebsausgabenabzugsverbot.<sup>[1]</sup>

### Fussnoten zu HI7025158

---

[1] § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG.

## Wahlkampfkosten

(HI7025159)

Wahlkampfkosten, die zur Mandaterlangung im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Landesparlament entstehen, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.<sup>[1]</sup>

Hingegen können Wahlkampfkosten für ein ehrenamtliches Stadtratsmandat als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig sein.<sup>[2]</sup>

### Fussnoten zu HI7025159

---

[1] § 22 Nr. 4 EStG.

[2] BFH, Urteil v. 25.1.1996, IV R 15/95, BStBl 1996 II S. 431.

## Werbung

(HI7025160)



Werbungskosten aufgrund von betrieblicher Veranlassung stellen grundsätzlich abzugsfähige Betriebsausgaben dar, es sei denn, es handelt sich um Werbemittel, d. h. Werbeträger mit einem wirtschaftlichen Wert, die selbstständig bewertbar sind. Diese sind zu aktivieren.<sup>[1]</sup>

---

**Fussnoten zu HI7025160**

[1] BFH, Urteil v. 20.10.1976, I R 112/75, BStBl 1977 II S. 278.

## Zeitungen, Zeitschriften

(HI7025161)

Liegt eine ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Veranlassung vor, sind Aufwendungen für Zeitungen und Zeitschriften, z. B. Fachzeitschriften, als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) abzugsfähig. Zeitschriften und Zeitungen mit privater Veranlassung sind grundsätzlich den Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen<sup>[1]</sup> und daher nicht abzugsfähig.

---

**Fussnoten zu HI7025161**

[1] § 12 Nr. 1 EStG.

## Zinsen

(HI7025162)

Zinsen für Betriebsschulden sind grundsätzlich als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Betriebsausgabenabzug wird jedoch beschränkt im Rahmen der Zinsschranken-Regelung<sup>[1]</sup> oder bei Überentnahmen<sup>[2]</sup> unter gewissen Voraussetzungen. Zinsen für Privatschulden sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, z. B. wenn die Schuldenübernahme zu Anschaffungen von betrieblichen Wirtschaftsgütern führt.

Zinsen auf Steuern können als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die betreffende Steuer ebenso eine Betriebsausgabe darstellt, z. B. Zinsen auf Umsatzsteuer oder betriebliche Kfz-Steuer. Nicht abzugsfähig sind Zinsen auf private Steuern, wie z. B. Zinsen zur Einkommensteuer oder Erbschaftsteuer.

Hinterziehungszinsen unterliegen hingegen einem Betriebsausgabenabzugsverbot.<sup>[3]</sup>

---

**Fussnoten zu HI7025162**

[1] § 4h EStG; BFH, Urteil v. 18.12.2013, I B 85/13, BFH/NV 2014 S. 970.

[2] § 4 Abs. 4a EStG.

[3] § 4 Abs. 5 Nr. 8a EStG.